

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. März 2018
GZ. BMF-310205/0004-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 164/J vom 26. Jänner 2018 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautend an den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 162/J vom 26. Jänner 2018 verwiesen.

Zu 3.:

Den Finanzstrafbehörden wurden im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG 102 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 4.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 5.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 für Abgabenzwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 762 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 6.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 7.:

Den Abgabenbehörden wurde im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs 5 KontRegG zwei Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 8.:

Von Abgabepflichtigen wurde gemäß § 4 Abs 5 KontRegG im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 zwei Mal die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen.

Zu 9.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 um keine Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht angesucht.

Zu 10.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 um keine Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 Abs 3 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer angesucht.

Zu 11.:

Eine automatisierte Erfassung und Auswertung der von Abgabepflichtigen ergriffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 KontRegG ist möglich. Darüber hinaus wird auf die oben angeführten Darlegungen hingewiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

